

Tatort wie in einem Computerspiel dargestellt

Bildunterschrift: „Der Amokläufer: Keiner wird ihn je vergessen“

Die Online-Ausgabe einer Boulevardzeitung berichtet auf ihrer Homepage über die Morde von Winnenden. Beigestellt ist eine Fotomontage mit dem Tatort, der Albertville-Realschule, im Zentrum eines Fadenkreuzes. Ein Nutzer der Online-Ausgabe hält die Darstellung für sehr problematisch. Bewusst habe die Redaktion den Eindruck eines Computerspiels, hier des Ego-Shooters, erzeugt. Die Unterzeile „Das ist der Amokläufer: Keiner wird ihn je vergessen“ animiere zur Nachahmung. Psychologen verträten die Auffassung, dass genau dies das Ziel derartig gestörter Amokläufer sei. Durch die Veröffentlichung von Fotos aus dem Bereich des Amoklaufes würden nach Meinung des Beschwerdeführers Zeugen zu selbstgefährdendem Verhalten ermuntert. Nach Meinung der Rechtsabteilung der Zeitung hat diese mit zulässigen Mitteln verantwortungsbewusst berichtet und nicht gegen presseethische Grundsätze verstoßen. Bei jeder Entscheidung, wie und wie weitgehend berichtet werden solle, habe die Redaktion immer zwischen den Persönlichkeitsrechten und den Fakten sorgsam abgewogen. Sorgfaltspflichten seien eingehalten worden, unzulässige Darstellungen vermieden worden. Den Vorwurf, die Fadenkreuz-Darstellung sei nahe an einem Computerspiel angesiedelt, weist die Zeitung zurück. Dass das Fadenkreuz symbolisch Menschen ins Visier nehme, auf die geschossen werden solle, sei nicht beabsichtigt. Auch lege dies die Grafik nicht nahe. Außerdem schließe der zur Animation gehörende Text eine gewaltsuggestierende Interpretation aus. (2009)

Mit der Fadenkreuz-Perspektive der Grafik überschreitet die Redaktion die Grenze zur unzulässig sensationellen Darstellung nach Ziffer 11 des Pressekodex. Der Presserat spricht eine Missbilligung aus. Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses sehen die Nähe zu einem Computerspiel. Der Leser kann quasi aus der Sicht des Amokläufers die Bluttat von Winnenden nachverfolgen. Die Schule und damit Schüler und Lehrer werden ins Visier genommen. Gerade mit Rücksicht auf die Gefühle der Hinterbliebenen und der Freunde hätte diese Darstellung unterbleiben müssen. (BK2-96/09)

Aktenzeichen: BK2-96/09

Veröffentlicht am: 01.01.2009

Gegenstand (Ziffer): Sensationsberichterstattung, Jugendschutz (11);

Entscheidung: Missbilligung